

Vergütungsliste für Krankenfahrten mit Taxi

Schlüssel Leistungserbringergruppe: 46 13 189

Vergütung für Taxibetriebe

Gültig vom 01.01.2019 – 31.12.2019

Bezeichnung der Leistung	Betrag
Fahrt bis 20 Km	nach Taxameter
Fahrt über 20 Km	1,70 €/Besetzkilometer

Gültig vom 01.01.2020 – 31.12.2021

Bezeichnung der Leistung	Betrag
Fahrt bis 20 Km	nach Taxameter
Fahrt über 20 Km	1,80 €/Besetzkilometer

Erläuterungen

- 1) Die Beträge sind *Bruttobeträge* im Sinne des UStG. Mehrwertsteuer kann daher auch dann nicht zusätzlich berechnet werden, wenn der Transporteur die Voraussetzungen des § 4 UStG nicht erfüllt.
- 2) Die vereinbarten Beträge gelten für *Einzelfahrten*. Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen ist die Leistung entsprechend anteilig zu berechnen. Dies bedeutet z.B. bei einer Fahrt über 30 Besetzkilometer mit zwei Fahrgästen sind jeweils 15 km je Fahrgast mit den vorgenannten Beträgen abrechenbar.
- 3) Gemäß § 60 Abs.2 Satz 1 SGB V zieht der Beförderer die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe des sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrages je einfacher Fahrt und je Versicherten direkt vom Versicherten ein und setzt diese vom Rechnungsbetrag ab. Die Zuzahlung ist entsprechend § 61 Satz 4 SGB V vom Beförderer zu quittieren. Für Mehrkosten gilt § 3 Abs.4 dieses Rahmenvertrages.
- 4) Diese Liste gilt ab 01.01.2019. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31.12.2021, schriftlich gekündigt werden.

Dresden, 19.12.2018
Ort, Datum

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der Landesvertretung Sachsen

Dresden, 21/12/2018
Ort, Datum
Landesverband Sächsischer Taxi-
und Mietwagenunternehmer e.V.

Wolfgang Oertel

Henry Roßberg

Thomas Voigt

MUSTER

Übersicht Abrechnungskennzeichen (AC/TK), Gebührenpositionsnummern (GPos) und Entgelte gültig ab 01.01.2019								
	Leistungs- erbringerguppe	Positionsnummern				Erläuterung/Bezeichnung der GPos	Preis je Einheit	Einheit
		1. Stelle	2. Stelle	3. + 4. Stelle	5. + 6. Stelle			
Taxi	46/13/189					Genehmigungsfreie Fahrten		
		5	1	48	01	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär		lt. Taxameter
		5	1	48	02	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär		lt. Taxameter
		5	1	48	03	anderer Grund		lt. Taxameter
						Genehmigungspflichtige Fahrten		
		5	1	48	30	hochfrequente Behandlung		lt. Taxameter
		5	1	48	31	dauerhafte Mobilitätseinschränkung		lt. Taxameter
						Genehmigungsfreie Fahrten		
		5	1	30	01	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär	1,70 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
		5	1	30	02	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär	1,70 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
		5	1	30	03	anderer Grund	1,70 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
						Genehmigungspflichtige Fahrten		
		5	1	30	30	hochfrequente Behandlung	1,70 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
5	1	30	31	dauerhafte Mobilitätseinschränkung	1,70 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km		